



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung und Sport  
Fremdlegislative und Internationales Recht**

Sachbearbeiter:  
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.  
Tel: 050201/1021630  
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91044/28-FLeg/2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014);  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at  
1014 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport beehrt sich, in der Anlage eine Ausfertigung der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz versendeten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014)**, zu übermitteln.

19.11.2010  
Für den Bundesminister:  
i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt

Beilage

Erledigung 1, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014); Stellungnahme



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung und Sport  
Fremdlegislative und Internationales Recht**

Sachbearbeiter:  
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.  
Tel: 050201/1021630  
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91044/28-FLeg/2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014);

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
stellungnahmen@bmask.gv.at  
Stubenring 1  
1010 Wien

Zu dem mit do. GZ BMASK-21119/0016-II/A/1/2010 vom 28. Oktober 2010 übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

**Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen aus ho. Sicht keine ressortspezifischen inhaltlichen Einwände. Über das gegenständliche Legislativvorhaben hinaus werden jedoch folgende Ressortanliegen geltend gemacht:**

**Sozialrechtliche Begleitmaßnahmen zum wehrrechtlichen Teil des „Budgetbegleitgesetzes“:**

Im Sinne des Schreibens des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst vom 14. Oktober 2010, GZ BKA-603.722/0001-V/2/2010, und der damit übermittelten Vorgangsweise bei der Erstellung eines Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 darf in der Beilage seitens des Bun-

desministeriums für Landesverteidigung und Sport das **folgende, aktualisierte Novellierungsersuchen in der Beilage nochmals** übermittelt werden:

Im Zusammenhang mit dem, mit Erledigung vom 25. Oktober 2010, GZ S91000/4-ELeg/2010, zur allgemeinen Begutachtung versandten, **wehrrrechtlichen Beitrag zum BBG 2011-2014**, wären im Hinblick auf die beabsichtigte **Verlängerung des Ausbildungsdienstes diesbezügliche Begleitmaßnahmen im Bereich des ASVG, GSVG und BSVG** notwendig. Die diesbezüglichen Änderungswünsche sind in der Beilage angeführt.

Um Berücksichtigung dieses Anliegens wird ersucht.

### **Zur „Hacklerregelung“:**

Seitens des ho. Ressorts wurde bereits mehrmals die unbeschränkte Berücksichtigung von Zeiten des Präsenz- und Ausbildungsdienstes als Beitragszeiten bei Inanspruchnahme der sogenannten „Hacklerregelung“ iSd §§ 607 Abs. 12 ASVG, 298 Abs. 12 GSVG sowie 287 Abs. 12 BSVG begehrt. Entsprechende Novellierungsersuchen wurden unter anderem am 24. April 2008 mit GZ S91044/8-FLeg/2008, mit GZ S91045/35-FLeg/2009 vom 11. Mai 2009 sowie letztmals mit GZ S91044/11-FLeg/2010 vom 2. Juni 2010 geltend gemacht.

Die vom Gesetzgeber vorgenommene Deckelung der Anrechnung von Präsenzdienstzeiten führt offensichtlich zu erheblichen Nachteilen für jene Bediensteten, die – um in ein Dienstverhältnis zum BMLV(S) übernommen zu werden – mehrjährige Präsenzdienstzeiten erbringen mussten. Weiters sind Personen, welche über die 30 Monate hinausgehende Präsenz-/Ausbildungsdienstzeiten aufweisen, hinsichtlich des Pensionsantrittes nach der Langzeitversicherungsregelung wesentlich schlechter gestellt.

Eine unbeschränkte Berücksichtigung von Präsenz- und Ausbildungsdienstzeiten als Beitragszeit hinsichtlich der „Hacklerregelung“ im ASVG, GSVG und BSVG wird somit seitens des ho. Ressorts nochmals begehrt.

Aus diesem Grund wird ersucht, im § 607 Abs. 12 Z 2 ASVG idgF die Wortfolge „bis zu 30“ ersatzlos zu streichen. Damit im Zusammenhang stehend ist eine weitere Anpassung im § 617 Abs. 13 Z 4 des vorliegenden ASVG-Entwurfes hinsichtlich dieser Beschränkung erforderlich.

Entsprechende Änderungen wären auch im GSVG (§ 298 Abs. 12 Z 2 GSVG idgF, § 306 Abs. 10 Z 4 des Entwurfes) und BSVG (§ 287 Abs. 12 Z 2 BSVG idgF, § 295 Abs. 11 Z 4 des Entwurfes) vorzunehmen.

Es wird ersucht, diese unbeschränkte Anrechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

[GenDatum]

Für den Bundesminister:

[Genehmiger]

Elektronisch gefertigt

Beilage

Änderungsbedarf ASVG, GSVG, BSVG

Anpassungen im ASVG, GSVG und BSVG als Ergänzung zum Beitrag des BMLVS  
zum BBG 2011-2014

## ASVG

x. § 8 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) Personen, die aufgrund des Wehrgesetzes 2001 Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten – ausgenommen die in lit. e genannten Personen – soweit sie nicht nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversichert sind,“

x. § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e lautet:

„e) Personen, die aufgrund des Wehrgesetzes 2001 Ausbildungsdienst leisten, ab dem 13. Monat dieses Wehrdienstes,“

x. § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d lautet:

„d) Personen, die nach dem Wehrgesetz 2001

aa) Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten – ausgenommen die in sublit. bb genannten Personen - ,

bb) Ausbildungsdienst leisten, ab dem 13. Monat dieses Wehrdienstes, wenn sie zuletzt nach diesem Bundesgesetz pensionsversichert oder noch nicht pensionsversichert waren;“

x. Im § 8 Abs. 1 Z 4 wird am Ende der Z 4 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Z 5.

x. Im § 36 Abs. 1 Z 6, § 52 Abs. 3 und § 89a entfällt jeweils die Zitierung „und Z 5“.

x. § 44 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. bei den nach § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e pflichtversicherten Ausbildungsdienst leistenden Personen das Monatsgeld, die Dienstgradzulage, die Anerkennungsprämie, die Monatsprämie, die Einsatzvergütung, die Ausbildungsprämie, die Journaldienstvergütung und die Auslandsübungszulage nach dem Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31,“

x. § 44 Abs. 1 Z 15a lautet:

„15a. bei den nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d sublit. bb pflichtversicherten Ausbildungsdienst leistenden Personen, 133% des Monatsgeldes, der Dienstgradzulage, der Anerkennungsprämie, der Monatsprämie, der Einsatzvergütung, der Ausbildungsprämie, der Journaldienstvergütung und der Auslandsübungszulage nach dem Heeresgebührengesetz 2001;“

x. § 52 Abs. 4 Z 2a lautet:

„2a. für Teilversicherte nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d sublit. bb vom Bund bis zur Beitragsgrundlage nach § 44 Abs. 1 Z 15; darüber hinaus aus Mitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport;“

x. § 56a Abs. 3 erster Satz lautet:

„Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 lit. e in der Krankenversicherung teilversichert sind.“

x. Im § 143 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. solange der Versicherte Präsenzdienst oder Ausbildungsdienst leistet.“

## GSVG

### x. § 3 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Personen, die nach dem Wehrgesetz 2001

a) Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten – ausgenommen die in lit. b genannten Personen - ,

b) Ausbildungsdienst leisten, ab dem 13. Monat dieses Wehrdienstes,

wenn sie zuletzt nach dem GSVG oder FSVG, nicht jedoch nach dem ASVG pensionsversichert waren;“

### x. § 26a dritter Satz lautet:

„Beitragsgrundlage für die nach § 3 Abs. 3 Z 1 lit. b pflichtversicherten Ausbildungsdienst leistenden Personen, sind 133% des Monatsgeldes, der Dienstgradzulage, der Anerkennungsprämie, der Monatsprämie, der Einsatzvergütung, der Ausbildungsprämie, der Journaldienstvergütung und der Auslandsübungszulage nach dem Heeresgebührengesetz 2001.“

### x. § 27e Z 1a lautet:

„1a. für Teilversicherte nach § 3 Abs. 3 Z 1 lit. b vom Bund bis zur Beitragsgrundlage nach § 26a erster Satz; darüber hinaus aus Mitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport;“

## BSVG

### x. § 4a Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Personen, die nach dem Wehrgesetz 2001

a) Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten – ausgenommen die in lit. b genannten Personen - ,

b) Ausbildungsdienst leisten, ab dem 13. Monat dieses Wehrdienstes,

wenn sie zuletzt nach diesem Bundesgesetz, nicht jedoch nach dem ASVG, GSVG oder FSVG pensionsversichert waren;“

### x. § 23a dritter Satz lautet:

„Beitragsgrundlage für die nach § 4a Abs. 1 Z 1 lit. b pflichtversicherten Ausbildungsdienst leistenden Personen, sind 133% des Monatsgeldes, der Dienstgradzulage, der Anerkennungsprämie, der Monatsprämie, der Einsatzvergütung, der Ausbildungsprämie, der Journaldienstvergütung und der Auslandsübungszulage nach dem Heeresgebührengesetz 2001.“

### x. § 24e Z 1a lautet:

„1a. für Teilversicherte nach § 4a Abs. 1 Z 1 lit. b vom Bund bis zur Beitragsgrundlage nach § 23a erster Satz; darüber hinaus aus Mitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport;“

### **Erläuterungen**

Die vorgeschlagenen Änderungen im ASVG, GSVG und BSVG stehen im Zusammenhang mit dem Beitrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport zum gegenständlichen Budgetbegleitgesetz 2011 – 2014. Mit dem genannten Beitrag soll der derzeit auf zwölf Monate angelegte Ausbildungsdienst nach den §§ 37ff des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I. Nr. 146, auf maximal sechs Jahre verlängert werden (siehe dazu die entsprechenden Erläuterungen). Die Grundkonzeption der sozialversicherungsrechtlichen Stellung jener Personen, die diesen Wehrdienst ab dem 13. Monat leisten, soll dabei im Wesentlichen den derzeit geltenden Regelungen hinsichtlich der Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr entsprechen (§ 8 Abs. 1 Z 1 lit. e bzw. § 8 Abs. 1 Z 2 lit. d sublit. bb ASVG, § 3 Abs. 3 Z 1 lit. b GSVG sowie § 4a Abs. 1 Z 1 lit. b BSVG). Im Hinblick darauf, dass die genannten Normen über die in Rede stehenden Zeitsoldaten inzwischen materiell gegenstandslos geworden sind, (mit Ablauf des 31. Jänner 2010 ist der letzte Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr aus dem Präsenzstand des Bundesheeres ausgeschieden) wurde von einer Ergänzung des entsprechenden Gesetzestextes Abstand genommen und die in Rede stehenden Normen entsprechend adaptiert. Damit wurde auch einer diesbezüglichen Anregung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger im Rahmen des Begutachtungsverfahrens entsprechend Rechnung getragen.



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung und Sport  
Fremdlegislative und Internationales Recht**

**DRINGEND**

Sachbearbeiter:  
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.  
Tel: 050201/1021630  
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91044/28-FLeg/2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014);  
Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
stellungnahmen@bmask.gv.at  
Stubenring 1  
1010 Wien

Zu dem mit do. GZ BMASK-21119/0016-II/A/1/2010 vom 28. Oktober 2010 übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

**Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen aus ho. Sicht keine ressortspezifischen inhaltlichen Einwände. Über das gegenständliche Legislativvorhaben hinaus werden jedoch folgende Ressortanliegen geltend gemacht:**

**Sozialrechtliche Begleitmaßnahmen zum wehrrechtlichen Teil des „Budgetbegleitgesetzes“:**

Im Sinne des Schreibens des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst vom 14. Oktober 2010, GZ BKA-603.722/0001-V/2/2010, und der damit übermittelten Vorgangsweise bei der Erstellung eines Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 darf in der Beilage seitens des Bun-

desministeriums für Landesverteidigung und Sport das **folgende, aktualisierte Novellierungsersuchen in der Beilage nochmals** übermittelt werden:

Im Zusammenhang mit dem, mit Erledigung vom 25. Oktober 2010, GZ S91000/4-ELeg/2010, zur allgemeinen Begutachtung versandten, **wehrrrechtlichen Beitrag zum BBG 2011-2014**, wären im Hinblick auf die beabsichtigte **Verlängerung des Ausbildungsdienstes diesbezügliche Begleitmaßnahmen im Bereich des ASVG, GSVG und BSVG** notwendig. Die diesbezüglichen Änderungswünsche sind in der Beilage angeführt.

Um Berücksichtigung dieses Anliegens wird ersucht.

### **Zur „Hacklerregelung“:**

Seitens des ho. Ressorts wurde bereits mehrmals die unbeschränkte Berücksichtigung von Zeiten des Präsenz- und Ausbildungsdienstes als Beitragszeiten bei Inanspruchnahme der sogenannten „Hacklerregelung“ iSd §§ 607 Abs. 12 ASVG, 298 Abs. 12 GSVG sowie 287 Abs. 12 BSVG begehrt. Entsprechende Novellierungsersuchen wurden unter anderem am 24. April 2008 mit GZ S91044/8-FLeg/2008, mit GZ S91045/35-FLeg/2009 vom 11. Mai 2009 sowie letztmals mit GZ S91044/11-FLeg/2010 vom 2. Juni 2010 geltend gemacht.

Die vom Gesetzgeber vorgenommene Deckelung der Anrechnung von Präsenzdienstzeiten führt offensichtlich zu erheblichen Nachteilen für jene Bediensteten, die – um in ein Dienstverhältnis zum BMLV(S) übernommen zu werden – mehrjährige Präsenzdienstzeiten erbringen mussten. Weiters sind Personen, welche über die 30 Monate hinausgehende Präsenz-/Ausbildungsdienstzeiten aufweisen, hinsichtlich des Pensionsantrittes nach der Langzeitversicherungsregelung wesentlich schlechter gestellt.

Eine unbeschränkte Berücksichtigung von Präsenz- und Ausbildungsdienstzeiten als Beitragszeit hinsichtlich der „Hacklerregelung“ im ASVG, GSVG und BSVG wird somit seitens des ho. Ressorts nochmals begehrt.

Aus diesem Grund wird ersucht, im § 607 Abs. 12 Z 2 ASVG idgF die Wortfolge „bis zu 30“ ersatzlos zu streichen. Damit im Zusammenhang stehend ist eine weitere Anpassung im § 617 Abs. 13 Z 4 des vorliegenden ASVG-Entwurfes hinsichtlich dieser Beschränkung erforderlich.

Entsprechende Änderungen wären auch im GSVG (§ 298 Abs. 12 Z 2 GSVG idgF, § 306 Abs. 10 Z 4 des Entwurfes) und BSVG (§ 287 Abs. 12 Z 2 BSVG idgF, § 295 Abs. 11 Z 4 des Entwurfes) vorzunehmen.

Es wird ersucht, diese unbeschränkte Anrechnung entsprechend zu berücksichtigen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

19.11.2010

Für den Bundesminister:

i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt

Beilage

Änderungsbedarf ASVG, GSVG, BSVG